



Satzung

gemäß Beschluss vom 15.10.2019



Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt	Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3	Gliederung der Finanzen	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten	6
§ 7	Maßregelung	6
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Die Mitgliederversammlung	7/8
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 11	Der Vorstand	9
§ 12	Ehrenmitglieder	9
§ 13	Ausschüsse	10
§ 14	Kassenprüfer	10
§ 15	Auflösung	10
§ 16	Inkrafttreten	10



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 21.06.1990 gegründete Sportverein führt den Namen „Ring- und Sportverein Neuseddin e. V.“ und hat seinen Sitz in Neuseddin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg e.V. an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der RSV-Neuseddin e.V. mit Sitz in Neuseddin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportart Ringen sowie Breitensport.

- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, solche Sportarten wie Ringen, besonders auf leistungsorientiertem Gebiet zu entwickeln, wobei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen besonderer Wert zugemessen wird.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Vorstand kann für die Ausführung von Vereins- und Organämtern die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26 ESTG beschließen. Der Beschluss erfolgt unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt die parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



(7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig von körperlicher, seelischer oder sexueller Herkunft

§ 3 Gliederung der Finanzen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beitrag.
- (2) Die ordentliche Haushaltsführung im Sinne des Vereinszweckes regelt die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern,
2. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
4. auswärtigen Mitgliedern,
5. fördernden Mitgliedern,
6. Ehrenmitgliedern,
7. den Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.



§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig, die entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen durch Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrages trotz Mahnung,
 - c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen der Vereins oder schweren unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlung

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.



§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des Vereins kostenlos zu nutzen und die im Rahmen des Vereinszweckes durchgeführten Veranstaltungen zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den für die jeweiligen Sportanlagen festgelegten Nutzungspläne zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Mitgliedsbeiträge siehe § 3 (1)

§ 7

Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu 4 Wochen,
 - c) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8

Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse



§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl des Kassenprüfers (Revisionskommission oder Revisor),
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 (2),
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 (5),
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.



- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied [§4 (1)],
 - b) dem Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittel-Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und in der Trainingsstätte ausgelegt werden muss.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.



§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Jugendwart,
- e) bis zu 3 Personen ohne feste Funktion

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart

Gerichtlich und außerordentlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

§ 12 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Vollversammlung Stimmrecht.



§ 13 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse bestehen aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für jeweils 1 Jahr gewählt. Die Entscheidungen haben Handlungsempfehlung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erscheinenden Mitglieder (Stimmberechtigten).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21.06.1990 errichtet. Sie wurde am 22.06.1996 geändert. Sie wurde am 19.03.2013 geändert. Sie wurde am 03.06.2014 geändert. Sie wurde am 15.10.2019 geändert.

Sie ist in der vorliegenden Form am 15.10.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.